

Deutscher Hockey-Bund e.V.

Anti-Doping-Ordnung

Ausgabe 2007

(in der Fassung des Beschlusses vom 23.08.2007)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	1
§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich.....	1
§ 3 Anwendbare Regelwerke	1
§ 4 Geltungsbereich.....	1
§ 5 Anti-Doping-Beauftragter	2
§ 6 Anti-Doping-Kommission.....	2
§ 7 Anzeigepflicht	2
§ 8 Kostentragung bei Dopingverstößen.....	2
§ 9 Anfechtbare Entscheidungen.....	2
§ 10 Vertraulichkeit.....	3

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Anti-Doping-Ordnung (ADO) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB). Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des DHB.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

1. Die ADO gilt für alle Athleten und andere Personen (Betreuer, Trainer Ärzte, Masseur), die den Hockeysport betreiben (§ 1 Abs. 2 der Satzung des DHB).
2. Alle in § 2 Ziff. 1 genannten Personen erkennen die Geltung dieser ADO an und unterwerfen sich deren Bestimmungen.
3. Darüber hinaus findet die ADO auch Anwendung auf die Trainer und Betreuer (insbesondere Ärzte, Physiotherapeuten, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) die im Zuständigkeitsbereich des DHB und der Landeshockeyverbände (§ 1 Abs. 2 der Satzung des DHB) tätig sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt wird.

§ 3 Anwendbare Regelwerke

Ergänzend zu den Regelungen in dieser ADO gelten die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Code) in der jeweils gültigen Fassung. Der NADA-Code ist Bestandteil dieser ADO. Bei Widersprüchen zwischen dieser ADO und dem NADA-Code gibt die Regelungen des NADA-Codes vor.

§ 4 Geltungsbereich

1. Die ADO gilt für die Bereiche des DHB, der Landeshockeyverbände und deren Untergliederungen sowie der Vereine.
2. Inhaber/Erwerber von DHB-Trainer- und Übungsleiterlizenzen erkennen mit ihrer Meldung zur Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen die ADO verbindlich an und unterwerfen sich diesen Regelungen.

5. In Arbeits- oder Dienstverträge mit haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die Athleten im Bereich des DHB betreuen, ist eine Regelung aufzunehmen, nach der sich die Mitarbeiter der ADO unterwerfen und verpflichten, diese bei ihrer Tätigkeit stets zu beachten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 5 Anti-Doping-Beauftragter

1. Das Präsidium ernennt einen Anti-Doping-Beauftragten.
2. Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung zu überwachen. Er koordiniert die Wettkampfkontrollen und ist zuständig für die Einleitung des Sanktionsverfahrens bei der Anti-Doping-Kommission gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung des DHB.

§ 6 Anti-Doping-Kommission

1. Bei Verstößen gegen die ADO sowie die Anti-Doping-Ordnung der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Code) können durch die Anti-Doping-Kommission gegen Athleten und andere Personen (Betreuer, Trainer, Ärzte, Masseur) Sanktionen verhängt werden.
2. Die Sanktionen richten sich nach dem NADA-Code.
3. Über vorläufige Maßnahmen – insbesondere die Suspendierung eines Athleten – entscheidet der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission.
4. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium ernannt.
5. Für das Verfahren vor der Anti-Doping-Kommission gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung des DHB entsprechend.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Athlet oder Betreuer ist verpflichtet, den Antidoping-Beauftragten zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen erlangt hat oder einen solchen ernsthaft vermutet.

§ 8 Kostentragung bei Dopingverstößen

So weit dem DHB durch Versäumnisse oder Verstöße eines Athleten oder eines anderen Tatbeteiligten Kosten entstehen bzw. der DHB verpflichtet ist, Kosten im Zusammenhang mit diesen zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen im Außenverhältnis gegenüber FIH, WADA, NADA oder anderen mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport- oder Schiedsgerichten zu übernehmen und auszugleichen, sind der Athlet und jeder andere Tatbeteiligte verpflichtet, diese Kosten dem DSV zu erstatten.

§ 9 Anfechtbare Entscheidungen

1. Entscheidungen, die auf der Grundlage der ADO ergangen sind, können nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung des DHB bzw. § 12 Abs. 4 c der Satzung des DHB angefochten werden.
2. Rechtsbehelfe hemmen nicht die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet auf Antrag anders.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Alle im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sind vertraulich zu behandeln.
2. So weit Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen und es für einen geordneten Sportbetrieb notwendig ist, sind mit Bekanntgabe der Suspendierung, Vereine, andere Sportorganisationen und die Öffentlichkeit über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen.
3. Die FIH und die NADA sind von der Suspendierung immer durch den Anti-Doping-Beauftragten zu informieren.